

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

höchstens der vierte Theil der Instruktionsoffiziere in die Armee eingeteilt werden dürfe, diese in eine schädliche Ausnahmestellung versetze. — In einer Milizarmee, hätte man meinen sollen, könnte man eine Anzahl Offiziere, die sich den Militärdienst zur Lebens-Aufgabe gemacht haben, schon brauchen.

Die Einwendung, man brauche die Instruktionsoffiziere, um während die Armee im Felde stehe, die Landwehr, den Landsturm und weiß Gott was alles noch einzubüben, steht auf schwachen Füßen. Ein Blick auf die räumliche Ausdehnung unsres Kriegstheaters und die künstliche Verstärkung desselben genügt, um beurtheilen zu können, ob wir in der Lage sind, einen Monate andauernden Krieg zu führen oder ob die Entscheidung rasch erfolgen müsse. — Wir dürfen nicht daran denken, wie die Paraguisten unter dem Diktator Lopez Kinder und Greise in den Waffen zu üben, um die Lücken in den Reihen der Armee auszufüllen.

Wir wollen nun unsere Aufmerksamkeit der Aufgabe des Instruktionscorps der Infanterie zuwenden und seine Thätigkeit betrachten. Hier finden wir einen großen Unterschied in der Zeit vor und nach der Einführung der neuen Militärorganisation.

In früherer Zeit u. zw. bis 1875 hatten sich die Kantone mit einer Anzahl schlecht besoldeter und im Allgemeinen auf geringer Stufe allgemeiner und speziell militärischer Bildung stehender Instructoren beholfen. Die Aufgabe derselben war, die Truppen einzutragen und sie ausgebildet den Offizieren zu übergeben. — Die kurz bemessene Instruktionzeit machte es notwendig, die Rekruten nur Leuten zur Instruktion zu übergeben, welche es in dem Fach zur Virtuosität gebracht hatten.

Die höhere militärische Ausbildung der Cadres war Sache der Eidgenossenschaft. In den besondern Aspiranten-, Offiziers-, Unteroffizierschulen u. s. w. wurde, Dank einer Anzahl tüchtiger Instructoren und unter Leitung des unübertrefflichen militärischen Lehrers Oberst Hoffstetter, der damals Oberinstructor der Infanterie war, das Mögliche geleistet. — In Folge dessen stand die theoretische Ausbildung des Offizierscorps zum mindesten nicht hinter jener, welche es gegenwärtig hat, zurück. Dagegen hatte der Umstand, daß den Offizieren weniger Gelegenheit zur Übung mit den Truppen geboten war, besonders aber das vererbliche System der steten Bevormundung derselben durch die Instructoren die schädlichsten Folgen. Die Offiziere blieben unbefolzen und waren unsicher, sobald sie vor die Front kamen.

Als der deutsch-französische Krieg die ungeheure Wichtigkeit einer guten Führung und einer tüchtigen Ausbildung der Truppen in auffallender Weise dargethan und die Grenzbefestigung viele Schäden unserer Militäreinrichtungen vor Augen gelegt hatte, da fühlte man bei uns die Notwendigkeit von Verbesserungen im Militärwesen. In Folge dessen wurde 1874 ein neues Gesetz über Militärorganisation, welches manche zweckmäßige Neuerung enthielt, erlassen. — Der wesentlichste Fortschritt, welcher in diesem begrüßt werden konnte, war die verlängerte

Instruktionsszeit der Infanterie und die Centralisation des Unterrichts. Früher war die Ausbildung der Infanterie in 25 Kantonen und Halbkantonen und man kann sagen nach 25 verschiedenen Systemen (denn jeder kantonale Oberinstructor hatte seine eigenen Ansichten) betrieben worden. Jetzt konnte diese mehr nach einem einheitlichen Gedanken, und überall in der gleichen Weise bewirkt werden.

(Schluß folgt.)

## Eidgenossenschaft.

Vorschriften betreffend die Auswahl der Schützen in den Rekrutenschulen.

(Vom 10. März 1878.)

1) Die Auswahl der Schützenrekruten findet jeweils in der vierten Woche der Infanterie-Rekrutenschulen statt, nachdem jeder Rekrut wenigstens 60 Schüsse abgegeben hat. Die nähere Festsetzung des Zeitpunktes für die Auswahl ist Sache des Schulcommandanten.

2) Die Auswahl hat damit zu beginnen, daß ein Verzeichnis derjenigen Rekruten der Schützen stellenden Kantone aufgenommen wird, welche voraussichtlich als Offiziere oder Unteroffiziere vorgeschlagen werden können. Dieses Verzeichnis darf nicht mehr als den fünften Theil der Rekruten umfassen, welche der betreffende Kanton in die Schule gesandt hat.

Diese Leute sind im gleichen Verhältniß auf die beiden Unterabteilungen der Infanterie zu verteilen, in welchen diese vom Kanton gestellt werden. Wo notwendig, kann innerhalb dem gleichen Kanton auch noch darauf Rücksicht genommen werden, daß einzelne Bataillonskreise durch die Schützenrekrutierung nicht an Cadres verkürzt werden.

Für die Auscheidung nach Unterabteilungen gelten im Übrigen die in Biffer 4 hierach folgenden Bestimmungen.

Die Zuthellung zu der einen oder andern Unterabteilung soll der späteren Zuthellung der aus der Offizierbildungsschule hervorgegangenen Offiziere zu Schützen oder Füsilierern in keiner Weise voreilen. Immerhin ist selbstverständlich, daß den Schützen in erster Linie wieder solche Offiziere zugezuteilen sind, welche aus den Schützen hervorgegangen sind und gute Noten erhalten haben.

3) Aus den übrigen Rekruten werden die Schützenrekruten im Verhältniß der vom betreffenden Kanton oder Kantonsteil gestellten Schützen ausgewogen. Eine Ausnahme wird durch besondere Verfügung des Waffenhefts da angeordnet, wo vorübergehend einzelne Truppenabtheilungen eines stärkeren oder schwächeren Nachwuchses berufen als andere Einheiten des gleichen Kantons.

Die Schützen von Genf und Wallis, obwohl der II. Division angehörig, werden mit den Füsiliererrekruten des I. Kreises instruiert.

4) Bei der Auswahl der Schützen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Es dürfen nur intelligente Rekruten zu den Schützen ausgewählt werden.

Sie müssen in der Regel von mittlerem Schlage, körperlich ausdauernd und beweglich sein und eine gute Schraft besitzen.

Rekruten, welche im Schießen und im Turnen zugleich die besten Resultate aufzuweisen haben, ist, wenn sie im Übrigen obigen Bedingungen entsprechen, der Vorzug zu geben.

An den Tag gelegte Liebhaberet und Fähigkeiten zum Schießen ist besonders zu beachten und sind daher vorerst freiwillige, wenn sie im Übrigen den gestellten Anforderungen entsprechen, zu berücksichtigen.

Wer wegen Vernachlässigung der Waffen bestraft werden mußte, darf nicht zu den Schützen rekrutirt werden.

5) Für die Auswahl der Schützen hat der Schulcommandant den Commandanten des Schützenbataillons oder einen von demselben bezeichneten Stellvertreter, die sämmtlichen Instructoren und die in der Schule anwesenden Schützen-Offiziere und Unter-

offiziere zu berathen. Den endlichen Entscheld trifft der Schulcommandant. Die Mitwirkung des Schützenmajors oder dessen Stellvertreters ist eine freiwillige und geschieht unentgeldlich.

6) Die sämmtlichen gewehrtragenden Infanterie-Rekruten treten in die Rekrutenschulen mit der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Füsilere. Die Trompeter und Büchsenmacher der Schützen werden von i. Kanton bezeichnet und vor Abgang in die Schule entsprechend ausgerüstet.

7) Nach der Bezeichnung der zu den Schützen ausgezogenen Rekruten werden diesen die Gewehre gegen Stühler ausgetauscht, die entsprechenden Garnituren an der Kopfbedeckung gegen die zuerst gefassten abgegeben und die zuerst gefassten Infanteriewaffenröcke und Polizeimüzen durch Schützenwaffenröcke ersetzt.

Die Schulcommandanten haben sich rechtmäig mit den betreffenden Kantonalbehörden in's Einverständniß zu setzen und die erforderlichen Waffen und Kleidungsstücke, sowie Auszeichnungen zu verlangen, ebenso sorgen sie für die Rücksendung der auf Kosten der Schule sorgfältig gereinigten Infanterieausrüstungen. Die Transportkosten sind durch die Schulen zu tragen.

Die Passepolis an den Beinleidern und Kapüten und die Pattin und Knöpfe an den letztern werden auf Kosten der Schule umgeändert. Es ist nicht gestattet, Schnürpassepolis zu verwenden.

8) Bei den ausgetauschten Waffen und Geschützen sind die Einschreibungen im Dienstbüchlein zu berüthigen. Die abgenommenen Gewehre sind an Rekruten älterer Jahrgänge von nachfolgenden Schulen abzugeben. Damit die Waffenröcke ohne Anstand ausgetauscht und später wieder zur Rekrutenausrüstung verwendet werden können, dürfen sie vor Auseinandersetzung der Schützen nicht getragen werden. Wo Exerzierkäpüte zur Verfügung stehen, dürfen die den Rekruten gehörenden Kapüte außer an Sonntagen erst nach der Ausschreibung der Schützen und dem Austausch der Kleider getragen werden.

9) Das auf Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung Bezugssiche werden die Kantone von sich aus anordnen, im Uebrigen ist der Waffenchef der Infanterie mit der weiteren Vollziehung dieser Vorschriften beauftragt.

10) Durch diese Vorschriften werden dieselben vom 1. März 1876 aufgehoben.

Bern, den 10. März 1878.

Schweiz. Militärdepartement:  
Schärer.

— (Der Divisions-Offiziers-Verein VI.) beschäftigt sich, in Ausführung des Art. 93 der Militärorganisation und auf Anregung von Hrn. Oberst-Offizierat Eggli auf dem Wege freiwilliger Thätigkeit mit Mobilisirung und Aufmarsch der VI. Division. — Nachdem die von Hrn. Eggli ursprünglich dem Verein übermachten Themata durch den Vorstand bedeutend vereinfacht und präzisiert wurden, hatten sich sämmtliche der Division angehörige Corps — die Cavallerie ausgenommen — gerne zur Lösung der gestellten Aufgabe bereit erklärt. — Die Supposition ist folgende: Ein der Schweiz seindliches Corps rückt von Basel mit Umgehung des Schwarzwaldes auf der Straße Basel-Waldshut-Schaffhausen-Singen vor, um die Bahnlinie Singen-Donaueschingen-Ulm zu gewinnen; die VI. Armeedivision wird mobil gemacht und erhält den Auftrag, den Durchmarsch des Feindes durch Schaffhausen, ohne Berücksichtigung der Grenze, zu verhindern und jedes weitere Vordringen zu hemmen. Zu ihrer Unterstützung wird auf der Linie Waldshut-Kaisersuhl die V. Division zusammengezogen.

So viel uns bekannt ist, haben die Regimenter 21, 23 und 24 die Lösung der Aufgabe vorbereitungswise an Hand genommen; ebenso führte Regiment 22 (Oberstleutnant Escher) während zwei Tagen mit circa 30 teilnehmenden Offizieren im Nafzefeld und Umgegend eine Reconnoisirung aus. Dank dem prächtigen Frühlingewetter gestaltete sich denn auch die Arbeit zu einer äußerst lehrreichen und ist dem Wunsch des Vorstandes, die Aufgabe je nur in einer Spezialrichtung zu behandeln und in dieser gründlich zu erörtern, statt das Ganze nur oberflächlich zu verarbeiten, völlig Rechnung getragen worden. Der je bloß im

Rayon des einzelnen Grades auszuführenden Stoßbehandlung wird ein detailliertes Croquis, in welchem die Truppenverwendung eingezeichnet ist, im Maßstabe der kantonalen Zürcher Karte beigefügt.

Den anstrengenden Marsch- und Aufstellungsübungen folgte beim bestrengten Kreuzwirthe in Nafz ein kräftiger Imbiß und es wurde nach Erledigung des Nüchternen auch dem Angenommen noch ein Stündchen gewidmet. (M. B. B.)

— (Vortrag in der Versammlung der Offiziere der Positions-Artillerie.) Wir kommen in Kürze auf einige Punkte des Vortrages zurück, welchen Hr. Oberstleutnant Hornerod von Zürich an der letzten Versammlung des Vereins der Offiziere der schweizerischen Positionsartillerie in Bern über die projectierte Neubewaffnung dieser Artilleriebranche gehalten hat. — Der Vortragende betonte zuerst, daß Geschüze, Munition, das ganze Material überhaupt dem speziellen, durch die Positionsartillerie zu erreichenden Zwecken entsprechen müsse, und erörterte sodann die Verwendung dieser Waffengattung nach ihren Hauptrichtungen. Diese sind: 1) Armirung der Forts oder permanenten Batterien, welche als Hauptstützpunkte das Terrain möglichst weit beherrschen sollen; 2) Armirung der Seiten- und Zwischenbatterien, welche außerhalb und zwischen den befestigten Punkten je nach Bedarf rasch erstellt werden, um das Feuer der angegriffenen Front zu verstärken; 3) Mitwirkung bei den Operationen der Feldarmee durch Verstärkung der Feldartillerie in Verschanzungen, Geschützlinien u. s. w.; 4) Angriff von Seiten des Feindes errichteter Verschanzungen und Erwerke. Diese verschiedenen Verwendungen erfordern auch verschleierten Geschützarten, welche sich der Haupfsache nach in leichte und schwere Geschüze eintheilen lassen. Der Einschluß wegen wären für die Positionsartillerie nur zwei Caliber in Aussicht zu nehmen, und zwar das eine für die leichte, das andere für die schwere Geschützart.

I. Das leichte Geschütz muß wenigstens den wirksamsten ausländischen schweren Feldgeschützen ebenbürtig sein und genügende Granatwirkung besitzen, um Geschützlinien, leichte Feldwehr u. s. w. beschließen zu können. Ein solches Geschütz, vorbehaltlich der daran anzubringenden Verbesserungen, findet sich nun in unserer Feldartillerie, wo dasselbe, ohnehin nicht an seinem Platze, die Einführung eines wirksamen eigenlichen Feldgeschützes nach heutigen Anforderungen, sowie die Erfüllung der wohlberechtigten Wünsche vieler Offiziere der Feldartillerie nach einheitlicher Bewaffnung derselben nur verhindert oder wenigstens verzögert. Es ist damit das 10,5-Centimeter Gußstahlgeschütz gemeint, welches in seiner vollen Leistungsfähigkeit, aus naheliegenden Gründen, für die Feldartillerie nicht auszunutzen ist, dagegen, entsprechend verbessert, ein ganz vorzügliches, mit den besten fremden Feldgeschützen konkurrenzfähiges, leichtes Positionsgeschütz werden würde. Es erhebt dies am besten aus einer Vergleichung mit dem neuen französischen 9,5-Centimeter Feldgeschütz, welches, obgleich auf Feldlafetten, seiner Construction als Ringeplatte nach selbst schon als leichtes Positionsgeschütz gelten könnte. Dieses Geschütz verfeuert vermittelst einer Ladung von 2,1 Kilogramm eine 10,8 Kilogramm schwere Granate mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 443 Meter per Sekunde und erreicht unter 26° Elevation eine Tragweite von 6600 Meter. Unser 10,5-Centimeter Geschütz, welches gegenwärtig bei einer Ladung von nur 1060 Gramm eine Granate von 8 Kilogramm verfeuert, verträgt nun aber bedeutend größere Spannungen und es ist z. B. eine solche von 600 Kilog. per Cm. vollkommen zulässig. Damit kommen wir auf eine Ladung von 1800 Gramm und ein Gesamtgewicht von 10,7 Kilogramm für die Granate. Diese Granate würde etwa  $2\frac{1}{4}$  Caliber lang und enthalte circa 800 Gramm Pulver. Das Shrapnel mit 2 Caliber Länge bekäme eine Füllung von 170 Bleikugeln. Die Tragweite würde sich unter 26° Elevation auf etwa 5800—6000 Meter stellen. Die französischen 9,5-Centimeter Granaten enthalten nur 480 Gramm Pulver und die Shrapnels nur 80 Kugeln. Somit wäre bei unserm solchermaßen verbesserten 10-Centimeter Geschütz die Geschwindigkeit, auf die es schließlich ankommt, bedeutend größer und es würde die Granatwirkung mit 800 Gramm Sprengladung wahrscheinlich noch

für den Demontirschutz genügen. In Summa würde dieses Geschütz für alle die Fälle vollkommen ausreichen, wo leichtere Positionsgeschütze zur Verwendung kommen.

II. Die schweren Positions-Geschütze werden verwendet zur Armierung der Forts (Sperrforts an den Grenzen) und größeren Befestigungsanlagen, von Angriffsbatterien zum Demontiren feindlicher Geschütze hinter starken Brustwehren, zum Zerstören von Verschanzungen und Eindeckungen, sowie zu Bombardementszwecken, wobei die Aufstellung der Geschütze vom Terrain unabhängig ist. Hierzu bedarf es möglichst kräftiger Geschosse mit groben Sprengladungen, und zwar der Einschallheit wegen derselben Geschützart, jedoch verschiedener Construction. Es sind hier in Aussicht genommen: a. kurze 15-Centimeter Kanonen in Bronze und b. lange 15-Centimeter bringende Kanonen von Gußstahl.

a. Kurze 15-Centimeter Kanone in Bronze. Dieses Geschütz eignet zu rascher Dotirung der Werke und Positionsunterkünften mit schwerem Caliber und es sollte deshalb wegen einiger von daher erforderlicher Beweglichkeit das Gewicht desselben 2750 Kilogramm nicht überschreiten. Das Rohr wird in der Schale über den Kern gegossen und comprimirt. Die mittlere Spannung darf wenigstens 550 Kilogramm betragen und es ergäbe dieses eine Anfangsgeschwindigkeit von 340—350 Meter bei einer Ladung von 3300—3500 Gramm mit einer nutzbaren Tragweite von 6000 Meter für Granaten und 2500 Meter für Shrapnels. Die Granate von 2 1/4 Caliber Länge wiegt 28 Kilogramm und enthält eine Sprengladung von 1880 Gramm. Das Shrapnel wiegt 31 Kilogramm bei 2 Caliber Länge und einer Füllung von 330 Kugeln zu 22 Grammes. Ein solches Geschütz genügt somit vollkommen für alle Fälle, für welche dasselbe vorgesehen ist. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der ganze Bedarf davon fix und fertig im Lande selbst hergestellt werden kann.

b. Lange bringende 15-Centimeter Kanone von Gußstahl. Dies ist das kräftigste Geschütz, dessen wir für unsere Zwecke der Landesverteidigung bedürfen. Zur Verwendung käme dasselbe in den wichtigsten Stellungen, von wo aus das Terrain bis auf die weitesten Entfernung beherrscht werden soll. Die Granate hat ein Gewicht von 31,5 Kilogramm mit einer Sprengladung von 2330 Gramm und kann bei einer Ladung von 6,1 Kilogramm mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 483 Meter bis zur Maximaltrage weite von 8800 Meter zur Wirkung gebracht werden. Auf diese Entfernung kommen noch 50 % Treffer auf eine Länge von nur 50 Meter. Einzelne Häuser werden noch auf 6000 Meter getroffen. Das Shrapnel kann bis auf 4500 Meter verwendet werden. Dasselbe hat ein Gewicht von 35 Kilogr. und eine Füllung mit 460 Bleikugeln, womit eine Fläche von 100 Meter Breite und 500—600 Meter Tiefe gedeckt wird.

Der Redner resumirte seinen Vortrag dahin: Es sollte im wohlverstandenen Interesse unserer Landesverteidigung der Frage einer Neubewaffnung der Positionsartillerie die allgemeine Aufmerksamkeit zuzuwenden werden, damit dieselbe ihre Lösung gefunden habe, bevor es zu spät sei. Dabei dürften folgende Punkte im Auge zu behalten sein:

1) Einstellung von nur zwei Geschützarten in den Positions-park und zwar in den Calibern von 10,5 und 15 Centimeter als leichte und schwere Positions-Geschütze.

2) Verwendung von zwei Geschützarten, einfache Granaten und Shrapnels.

3) Anwendung von einfachen Verlussionszündern für Granaten, doppelwirkenden Zündern für die Shrapnels der 10,5 Centimeter und der kurzen 15-Centimeter Kanone und doppelwirkenden Trägernzündern für die Shrapnels der langen 15-Centimeter Ringkanone.

4) Normirung der Geschützzahl des Positionsartillerie-parks auf vorläufig 200 leichte 10,5-Cm., 200 kurze 15-Cm. Kanonen und 50 lange 15-Cm. Ringkanonen.

5) Dotirung jedes Geschützes mit 400 Schüssen und zwar für das leichte Geschütz die Hälfte Granaten und die Hälfte Shrapnels, für das schwere Geschütz zwei Drittel Granaten und ein Drittel Shrapnels.

6) Magazinierung von Geschützen, Munition, Batteriebaumaterial, Werkzeug u. s. w. in den Abtheilungsbezirken.

7) Durchführung einer entsprechenden Territorialorganisation des Personellen der Positionsartillerie durch den Bund.

(R. S. B.)

**Luzern.** (Eine Versammlung der höhern Offiziere und ihrer Adjutanten) der IV. Division fand am 31. März auf Einladung des Hrn. Oberst-Divisionärs Kottmann in Luzern statt. Der Zweck dieser Zusammenkunft war, die höhern Offiziere wechselseitig mit einander bekannt zu machen und einige wichtige militärische Angelegenheiten zu besprechen. Am bezeichneten Tag versammelten sich ungefähr 70 Offiziere in dem Theaterraum der Kaserne. Nachdem eine gegenwärtige Vorstellung stattgefunden, gab Herr Oberst-Divisionär Kottmann Befehlungen, wie er es mit dem vorgeschriebenen Rapportwesen gehalten wissen wolle; nach diesem kam die Bibliothek der IV. Division zur Sprache. Hr. Oberst. Imfeld erstattete Bericht über den jetzigen Bestand der Bibliothek und es wurde beschlossen, für die weitere Entwicklung dieser Anstalt durch Erhebung eines kleinen jährlichen Beitrages von Seite der Offiziere zu sorgen. Hr. Oberst. Thalmann regte die Gründung eines Divisions-Offiziersvereins an, doch nach längerer Discussion, an welcher sich auch Hr. Oberst. Meister beteiligte, wurde der Antrag auf Gründung eines Offiziersvereins der IV. Division beinahe einstimmig abgelehnt. Ein weiterer Verhandlungsgegenstand bildeten die taktischen Aufgaben, zu welchen die Offiziere nach dem Gesetz über die neue Militärorganisation verpflichtet sind und mit denen 1876 auf höhere Weisung ein Versuch gemacht wurde. Herr Oberst-Brigadier von Büren glaubte, diese taktischen Aufgaben seien ein Hauptförderungsmittel der Ausbildung der Offiziere, und wollte von folgenden zwei Arten der Anwendung und Benutzung dieses Institutes eine acceptirt wissen, nämlich:

1) Aufstellen von Fragen durch den Hrn. Oberst-Divisionär und Überlassen der Auswahl der zu lösenden Frage, oder:

2) Bataillonsweise Vertheilung der betreffenden Aufgaben und gemeinschaftliche Lösung derselben auf dem Terrain.

Diese Aufgaben wurden immerhin nur in den Jahren gegeben, wo keine Wiederholungskurse für die eine oder andere Waffengattung stattfanden; es wurde von den versammelten Offizieren beschlossen, wenn möglich schon dieses Jahr einen Versuch zu machen und zwar in dem Sinne, daß regimentsweise die betreffenden Offiziere gemeinschaftlich eine gegebene Aufgabe auf dem Terrain selbst zu lösen haben. Höhere Offiziere würden sodann eine Artit übernehmen und dieselbe unmittelbar folgen lassen. Die Bestimmung der Zeit zur Vornahme der stattfindenden Übungen wurde dem Regimentskommando überlassen; dazu sollen so viel als möglich auch Spezialwaffen zugezogen werden. — Am Schlus der Versammlung gab Hr. Oberst. Meister einige sehr interessante Ausschüsse über die Mobilisirung der schweizerischen Armee und mit Genugthuung erfuhrn wir, daß in dieser Beziehung der Generalstab die Anstalten so getroffen habe, daß unsere Armee früher, als die irgend eines andern Nachbarstaates mobil gemacht und konzentriert werden könnte. Nach Schlus der Verhandlungen fand ein gemeinschaftliches Mittagsmahl im Gasthof zum Engel statt. Von den Toasten, welche gebracht wurden, galt der erste dem Vaterland, der zweite dem ehemaligen Commandanten der IV. Division, Hrn. Oberst Merian, welcher bei der Division noch immer in gutem Andenken steht.

## Brehms Thierleben

### Zweite Auflage

mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und grösstenteils neuen Abbildungen nach der Natur, umfasst in vier Abtheilungen eine allgemeine Kunde der Thierwelt aufs prachtvollste illustriert und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Mark.  
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Band I—III, VII und IX und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Zwei Kanzler.

### Fürst Gortschakow

und

### Fürst Bismarck

von

Jules Klaeckzo.

8. Geheftet Fr. 10.

Basel.

Benno Schwabe,  
Verlagsbuchhandlung.